



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 2
über die Sitzung vom 10. September 2013
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 2. Serie zum Budget 2013**

Anwesend: Cristiano Pedrini, Präsident
Leonhard Kunz, Vizepräsident
Martin Aebli, Daniel Albertin, Jakob Barandun, Daniel Blumenthal,
Agnes Brandenburger, Silvia Casutt-Derungs, Tina Gartmann-Albin,
Robert Heinz, Maria Meyer-Grass, Annemarie Perl, Livio Zanetti

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2013 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 10. September 2013

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Cristiano Pedrini, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE BEWILLIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 2. SERIE ZUM BUDGET 2013

1. bisher durch die GPK bewilligte Nachtragskredite

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 10. April 2013	1. Serie	0	2'600'000	2'600'000	0	2'600'000
- 10. Sept. 2013	2. Serie	<u>0</u>	<u>9'440'000</u>	<u>9'440'000</u>	<u>0</u>	<u>9'440'000</u>
	TOTAL	<u><u>0</u></u>	<u><u>12'040'000</u></u>	<u><u>12'040'000</u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u>12'040'000</u></u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission bewilligte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	
		Fr.	Fr.

2. SERIE (Sitzung vom 10.09.2013)

2210 Landw. Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ) Plantahof

2210.3635102	<u>Beitrag an Dritte für Herdenschutz</u> RB Prot. Nr. 782 vom 27. August 2013	50'000.--	77'000.--
2210.ER	<u>LBBZ: Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u>	7'218'000.--	./ 10'000.--
2210.3631101	<u>LBBZ: Beiträge an ausserkantonale berufliche Grundausbildung</u>	26'000.--	./ 17'000.--
2222.3635101	<u>ALG: Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft</u>	4'500'000.--	./ 50'000.--

Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit / Zeitliche Dringlichkeit

Die derzeitigen Strukturen und Mittel im Herdenschutz reichen in Graubünden nicht aus, um einen geregelten Ablauf sicher zu stellen. Diverse Bissvorfälle von Herdenschutzhunden an Menschen, steigende Risse an Nutztieren und die sinkende Anzahl Kleintieralpbetriebe weisen auf diese Schwierigkeiten hin. In der Junisession 2013 hat der Grosse Rat der Regierung mit 96 zu 2 Stimmen einen Auftrag betreffend Finanzierung der Präventionsmassnahmen nach Einwanderung von Grossraubtieren in Graubünden überwiesen.

Daraus resultiert das Konzept Herdenschutz 2013 mit folgenden Schwerpunkten:

- Herdenschutzplanung (Präventive Analyse der Gebiete und Festlegen von Schutzstrategien)
- Herdenschutzbegleitung (Weiterbildung für Hundehalter, Hirten und Züchter)
- Monitoring (Kontrolle und Begleitung der Betriebe mit Herdenschutzhunden)
- Öffentlichkeitsarbeit (Informationsangebote entwickeln)
- Nutztierrisse (Umgehende Analyse des Umfeldes und Prüfung von Präventionsmassnahmen)
- Schäden an Dritten (Unmittelbare Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsqualität auf dem Betrieb)
- Herdenschutzhundestation (Kurzzeitpension für tierschutzgerechtes Umsetzen von Massnahmen im Rahmen des Monitorings).

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte erfolgt durch fachlich spezialisierte Personen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

In der Zwischenzeit ist bekannt, dass das Wolfsweibchen mindestens vier frische Welpen geworfen hat. Dadurch wird das Wolfsrudel gestärkt. Umso wichtiger ist es, die Präventionsmassnahmen voranzutreiben.

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Schwerpunkt Herdenschutz (HS)	Aufwand 2013	Beitrag Bund 2013	Aufwand 2014	Beitrag Bund 2014
HS-Planung	27 000	- 5 000	98 400	- 15 000
HS-Begleitung	20 000	-10 000	52 800	- 51 600
Monitoring	45 000	-18 000	58 800	0
Öffentlichkeitsarbeit	0	0	1 000	-1 000
Nutztierrisse	21 000	0	18 000	0
Schäden an Dritten	14 000	0	14 400	0
HS-Hunde Station Kanton	0	0	17 200	0
Total Kanton Konten 2210.3635102 und 4630103	127 000	-33 000	260 600	- 67 600
Total Budget Kanton	50 000	- 70 000	260 000	- 70 000

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK		Nachtragskredite	
		Fr.		Fr.	

Total Nachtragskredit 2013	77 000				
Total HS-Hunde Station Private			113 000	- 113 000	
Total HS-Konzept			373 600	- 180 600	

Der Beitrag des Bundes an den Aufwand des Kantons zur Umsetzung des Konzeptes Herdenschutz ist auf dem Konto 2210.4630103 "Beitrag des Bundes für Herdenschutz" enthalten. Die bis heute zugesicherten Bundesbeiträge 2013 betragen 33'000 Fr. Über den restlichen Bundesbeitrag 2013 von 37'000 Fr. laufen zurzeit Verhandlungen. Der Kanton setzt alles daran, dass auch der Bund die für die Erfüllung des Konzeptes Herdenschutz notwendigen Mittel zur Verfügung stellt.

c) Unvorhersehbarkeit

Das durch den Grossen Rat in Auftrag gegebene Konzept und der daraus folgende Aufwand waren nicht vorhersehbar. Sie wurden erst in der Junisession 2013 beschlossen.

d) Kompensation

Der Nachtragskredit wird auf drei Positionen vollständig kompensiert. Beim LBBZ Plantahof werden 27'000 Fr. kompensiert werden. Beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) werden 50'000 Fr. zu Lasten der Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft kompensiert.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre

Im Budgetantrag 2014 ist der Aufwand für die Umsetzung des Konzeptes Herdenschutz 2013 gemäss obenstehender Herleitung enthalten.

3212 Gesundheitsamt

3212.3613101	<u>Entschädigung an Sozialversicherungsanstalt GR für die Bearbeitung der indiv. Prämienverbilligung</u> RB Prot. Nr. 807 vom 3. September 2013	1'990'000.--	211'000.--	} Kompensation
3212.ER	<u>Gesundheitsamt; Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u>	4'978'000.--	./ 51'000.--	
3212.3613102	<u>Entschädigung an die SVA für die Bearbeitung der Liste mit säumigen Prämienzahlern</u>	355'000.--	./ 110'000.--	
3212.3613103	<u>Entschädigung an Sozialversicherungsanstalt GR für die Bearbeitung uneinbringlicher Krankenversicherungsprämien</u>	165'000.--	./ 50'000.--	

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung

Spätestens ab dem 1. Januar 2014 müssen die Kantone den Beitrag für die Prämienverbilligung (IPV) direkt an die Versicherer, bei denen die anspruchsberechtigten Personen versichert sind, bezahlen (Übergangsbestimmungen zu Art. 65 KVG; SR 832.10). Der Grosse Rat hat die Auswirkungen dieser Bestimmung am 15. Juni 2011 im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) beraten und die Aufhebung des entsprechenden Artikels 11 KPVG beschlossen (Botschaft Heft Nr. 11 / 2010-2011, GRP Juni 2011). Die Regierung sieht vor, die Aufhebung dieses Artikels auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Diese Änderung hat bereits 2013 grosse Auswirkungen auf die Abläufe bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA), die mit der Durchführung der Prämienverbilligung betraut ist. Die Umsetzung führt insbesondere zu einem höheren Personalaufwand, der im gegenüber dem Vorjahr unveränderten Budget 2013 von 1.99 Mio. Fr. nicht berücksichtigt ist. Im Jahr 2012 betrug die Entschädigung 1.96 Mio. Fr.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

b) zeitliche Dringlichkeit

Der späteste Einführungszeitpunkt der Auszahlung der IPV direkt an die Versicherer am 1. Januar 2014 ist im Bundesrecht zwingend vorgegeben.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Der erforderliche Kreditumfang basiert auf einer Hochrechnung der SVA. Vom Mehrbedarf entfallen 195'000 Fr. auf den Personalaufwand, 17'500 Fr. auf den Sachaufwand und 14'000 Fr. auf den Raumaufwand der SVA. Demgegenüber entfallen der budgetierte Bonus von 5'500 Fr. sowie die Budgetreserve von 10'000 Fr.

d) Unvorhersehbarkeit

Die für die Auszahlung der IPV direkt an die Versicherten massgebende Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (VDPV-EDI) wurde am 13. November 2012 erlassen, das Datenaustauschkonzept des Bundes datiert vom 13. November 2012. Die daraus resultierenden Aufgaben und Aufwände waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt.

e) Kompensation

Im Rahmen der Teilrevision des KPVG vom 15. Juni 2011 wurden auch die Bearbeitung der uneinbringlichen Krankenkassenprämien und die Führung einer Liste mit säumigen Prämienzahlern im Sinne von Art. 64a KVG neu geregelt. Die Umsetzung dieser beiden Bereiche wird 2013 gemäss einer Hochrechnung der SVA vom 16. August 2013 insgesamt 160'000 Fr. weniger Mittel beanspruchen als budgetiert. 51'000 Fr. werden vom Gesundheitsamt im Rahmen seines Globalbudgets kompensiert.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre

Im Budgetantrag 2014 ist mit 2.284 Mio. Fr. der erhöhte Kreditbedarf für die Auszahlung der IPV direkt an die Versicherer enthalten.

3212 Gesundheitsamt

3212.3644104	<u>Beiträge an öffentliche Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen</u> RB Prot. Nr. 593 vom 25. Juni 2013	17'200'000.--	5'682'000.--	} Kompensation
3212.3634101	<u>Beiträge an Spitäler für medizinische Leistungen</u>	164'000'000.--	./ 5'682'000.--	

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung

Der Grosse Rat hat am 31. August 2012 einer Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; KPG; BR 506.000) zugestimmt. Die Teilrevision wurde von der Regierung am 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Unter anderem bewirkt diese Teilrevision, dass die Beiträge für die ambulanten Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung nicht mehr als mengenabhängige Beiträge an medizinische Leistungen (gestützt auf den damaligen Art. 6a Abs. 2 lit. b KPG) sondern als Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) in Form von Pauschalbeiträgen für Vorhalteleistungen (gemäss Art. 18e Abs. 2 lit. a KPG) ausbezahlt werden. Dies weil es sich im Rahmen der Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern gemäss damaligem Art. 6a Abs. 2 KPG gezeigt hat, dass es praktisch nicht möglich ist, aus dem TARMED-Leistungskatalog mit 4'600 Einzelpositionen diejenigen Leistungen herauszufiltern, deren Erbringung durch die Spitäler aus Gründen der Sicherstellung der Versorgung oder aus volkswirtschaftlicher Sicht angezeigt sind. Zudem ist es nur mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand möglich, die ent-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

sprechenden Leistungen aus den gesamten von den Spitälern erbrachten ambulanten Leistungen auszuscheiden (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat über die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen; Heft Nr. 5 / 2012 – 2013, Seite 208f.). Wird auf die Kreditumlagerung verzichtet, kann diese mit der Teilrevision des KPG vorgesehene Änderung nicht umgesetzt werden.

Im Jahr 2012 wurden 5'687'293 Fr. Beiträge für die ambulanten Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung zulasten des Beitragskontos für medizinische Leistungen an die Spitäler ausbezahlt. Sie wurden entsprechend dem 2012 geltenden Recht basierend auf der von den Spitälern gemeldeten Anzahl ambulanter Taxpunkte festgelegt. Vom Kanton wurde dabei pro Taxpunkt zusätzlich zum Beitrag der Versicherer von 85 Rp. ein Beitrag von 10 Rp. geleistet. Die definitive Festlegung des Taxpunktwertes der Versicherer ist vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Die Regierung wird nach Vorliegen des letztinstanzlichen Urteils die Beiträge für die ambulanten Leistungen neu beurteilen und behält sich eine Rückforderung dieser Beiträge vor.

b) zeitliche Dringlichkeit

Die Beiträge an die Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen werden in vier Zahlungen jeweils Ende des Quartals ausbezahlt. Die Beiträge, die von der Kreditumlagerung betroffen sind, machen weniger als ein Viertel der endgültigen Summe aus. Somit ist erst die letzte Zahlung Ende des Jahres von der Umlagerung betroffen. Die Spitäler können aber erst nach Bewilligung der Kreditumlagerung mit der in Art. 4a der Verordnung zum KPG (VOzKPG; BR 506.060) vorgesehenen Departementsverfügung (DV) über die Verteilung der Gesamtkredite informiert werden.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die beantragten Beiträge 2013 an die einzelnen Spitäler entsprechen den Beiträgen, die 2012 auf Basis der Angaben der Spitäler geleistet wurden.

Es ist vorgesehen, die beantragten Beiträge wie folgt auf die einzelnen Spitäler aufzuteilen:

Spital	Beitrag GWL gem. Budget	Beitrag ambulante Leistungen	Total GWL neu
Kantonsspital Graubünden	5'683'018	3'446'313	9'129'331
Spital Oberengadin	1'743'104	483'324	2'226'428
Ospidal d'Engiadina Bassa	973'931	177'718	1'151'649
Spital Davos	1'414'749	330'528	1'745'277
Regionalspital Surselva	1'581'429	233'345	1'814'774
Krankenhaus Thusis	813'055	154'540	967'595
Kreisspital Surses	342'974	88'881	431'855
Regionalspital Prättigau	978'577	157'639	1'136'216
Ospidal Val Müstair	286'310	2'041	288'351
Ospedale San Sisto	243'795	71'067	314'862
Ospedale della Bregaglia	203'396	-	203'396
PDGR	1'778'682	368'667	2'147'349
KJP	1'151'612	173'230	1'324'842
Total	17'194'632	5'687'293	22'881'925

d) Unvorhersehbarkeit

Die Referendumsfrist gegen die Teilrevision des KPG lief am 12. Dezember 2012 ab. In der Budgetbotschaft 2013 hat die Regierung in ihrem Bericht zu den Beiträgen an die Spitäler für medizinische Leistungen einen Antrag für eine budgetneutrale Kreditumlagerung im Umfang von voraussichtlich 7.6 Mio. Fr. angekündigt (Budgetbotschaft 2013; Seite 61). Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2013 war die Höhe der Beiträge 2012 noch nicht bekannt.

e) Kompensation

Im Jahr 2012 waren Beiträge an Spitäler für medizinische Leistungen von 165.1 Mio. Fr. vorgesehen. Ausbezahlt wurden 2012 181 Mio. Fr. d.h. 15.9 Mio. Fr. oder knapp 10 Prozent mehr.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Im Budget 2013 sind 164 Mio. Fr. vorgesehen. Voraussichtlich werden auch 2013 die budgetierten Mittel nicht ausreichen.</p> <p>f) Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre Die Beiträge für ambulante Leistungen werden auch in den Folgejahren als Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen in Form von Pauschalbeiträgen für Vorhalteleistungen ausbezahlt.</p>		
5111	Allgemeiner Finanzbereich		
5111.5540101	<p><u>Einlage Dotationskapital Psychiatrische Dienste Graubünden</u> RB Prot. Nr. 567 vom 18. Juni 2013</p> <p>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung Der Grosse Rat genehmigte am 23. Oktober 2012 das totalrevidierte Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden (BR 500.900). Mit Beschluss vom 11. Februar 2013 setzte die Regierung das neue Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem neuen Gesetz soll den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR) der notwendige unternehmerische Handlungsspielraum gegeben werden, um die seit 1. Januar 2012 geltende leistungsbezogene (statt defizitorientierte) Finanzierung der Spitäler und Behinderteneinrichtungen erfolgreich umzusetzen. Die PDGR sollen dabei in Bezug auf die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihren Mitbewerbern in der Psychiatrie und im Behindertenbereich gleichgestellt werden. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz insbesondere die Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Immobilien (Gebäude und Anlagen) im Baurecht an die PDGR, die Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital von maximal 10 Mio. Fr. und die Ermöglichung der Reservenbildung durch die PDGR vor.</p> <p>b) zeitliche Dringlichkeit Die PDGR sollen im Jahr des Inkrafttretens des totalrevidierten Gesetzes über die Psychiatrischen Dienste Graubünden mit Dotationskapital ausgestattet werden.</p> <p>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges Gemäss Art. 14 des Gesetzes stattet der Kanton die PDGR mit einem Dotationskapital von maximal 10 Mio. Fr. aus. Es besteht keine minimale Begrenzung des Dotationskapitals. Die Regierung beschliesst - unter dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates - auf Antrag der PDGR die Höhe des für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderlichen Dotationskapitals. Beim Dotationskapital handelt es sich um jenen Teil des Eigenkapitals, der den PDGR vom Kanton zur Verfügung gestellt wird. Da die PDGR auf Grund des bisherigen Finanzierungssystems keinen Gewinn erzielen und keine zweckfreien Reserven bilden konnten, verfügen sie derzeit nicht über Eigenkapital. Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit beantragen die PDGR eine Umwandlung des bestehenden Kantonsdarlehens von 4.1 Mio. Fr. in Dotationskapital.</p> <p>d) Unvorhersehbarkeit Die Referendumsfrist gegen das totalrevidierte Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden lief am 30. Januar 2013 ab. Der Antrag der PDGR zur Umwandlung des Kantonsdarlehens in Dotationskapital erfolgte am 24. Mai 2013.</p> <p>e) Kompensation Das Dotationskapital wird mit dem gleichen Referenzzinssatz verzinst wie das gewährte Darlehen. Für den Kanton hat die Umwandlung des Darlehens für die Erfolgsrechnung keine finanziellen Auswirkungen. Die Umwandlung des Darlehens in Dotationskapital hat keinen Einfluss auf die Vermögenslage und das</p>	0.--	4'100'000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Eigenkapital des Kantons. Das Dotationskapital ist nicht abschreibungspflichtig. Es kann deshalb auf eine Kompensation verzichtet werden und die Umwandlung kann bei der Beurteilung der Einhaltung des finanzpolitischen Richtwertes Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgeklammert werden.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre

Eine spätere Aufstockung des Dotationskapitals bis maximal 10 Mio. Fr. ist auf Antrag der PDGR bei Bedarf nach entsprechender Prüfung jederzeit möglich.

2310
4210

Sozialamt
Amt für Volksschule und Sport

2310.5660101	<u>Investitionsbeiträge an Bündner Einrichtungen für Menschen mit Behinderung</u>	2'800'000.--	1'752'000.--
4210.5660101	<u>Investitionsbeiträge an private Institutionen für Sonderschulbauten gemäss Behindertengesetz</u> RB Prot. Nr. 781 vom 27. August 2013	400'000.--	4'088'000.--
4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u>	42'385'000.--	./ 500'000.--

Teil-Kompensation

Gesetzliche Grundlage für Baubeiträge an Institutionen der Sonderschulung bildet Art. 87 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000) sowie das Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG, BR 440.100). Gestützt auf Art. 9 BIG leistet der Kanton den Institutionen der Sonderschulung im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach erfolgter Beitragszusicherung durch die Regierung Baubeiträge bis 80% der anrechenbaren Kosten. In der Regel wird ein Beitragsatz von 80% gewährt.

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Die Stiftung Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik in Rothenbrunnen betreut behinderte Erwachsene und betreut und schult behinderte Kinder und Jugendliche. Teilweise besuchen die Kinder und Jugendlichen tagsüber die Schule (Externat), teilweise wohnen sie in Wohngruppen im Giuvaulta (Internat).

Beim Bauprojekt "Sanierung Hauptgebäude, Wohngruppen und Leiterhaus" der Stiftung Giuvaulta soll eine seit bereits mehreren Jahren hinausgeschobene umfassende energetische Sanierung aller Gebäude umgesetzt werden. Nebst dieser Massnahme sind die Erneuerung und Anpassung der sanitären Einrichtungen mit behindertengerechten, nach Geschlechtern getrennten Sanitäräumen geplant. Im Weiteren sind im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten innerhalb der bestehenden Nutzflächen einige räumliche Umdispositionen (Erweiterung des Verwaltungsbereichs anstelle einer Wohngruppe) vorgesehen. Aus baulicher Sicht ist die Umsetzung des Projekts notwendig, damit die Institution ihre Bauten nachhaltig sanieren und unterhalten kann.

Das kantonale Hochbauamt (HBA) hat das Subventionsgesuch der Stiftung Giuvaulta aus baulicher Sicht geprüft und unterstützt die geplanten Sanierungsmassnahmen. Gemäss der Stellungnahme des HBA vom 8. April 2013 kann dem Gesuch im Sinne der Beitragszusicherung Phase II gemäss dem Genehmigungsverfahren des HBA entsprochen werden.

Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) und das kantonale Sozialamt (SOA) als zuständige Ämter erachten es als dringlich, insbesondere die energetische Sanierung durchzuführen und in den Gruppenhäusern geschlechtergetrennte Nasszellen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen zu ermöglichen.

Im Falle eines Verzichts auf die Krediterhöhung verschiebt sich erneut der voraussichtliche Baubeginn, vorbehaltlich der Budgetgenehmigung, vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 oder später.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

Dies hätte gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch zur Folge, dass die sanitären Einrichtungen in den Wohnräumen weiterhin nicht geschlechtergetrennt wären, was aus heutiger Sicht ein unhaltbarer Zustand ist. Auch entsprechen verschiedene Gebäudeteile des 1976 erstellten Gebäudes schon seit langem nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards. Die gemäss Auflage des ANU dringliche Sanierung der Feststoffheizung (Schnitzelheizung) würde sich verzögern. Im Weiteren hätte ein Aufschub des Baubeginns verschiedene finanzielle Konsequenzen für die Stiftung Giuvaulta und damit für den Kanton, da die Stiftung Giuvaulta die Institution im Auftrag des Kantons führt:

- Die dringliche Umsetzung des IT-Konzepts im Rahmen der Gesamtsanierung vermeidet Zusatzkosten
- Weitere Mietzinsausfälle bei leer stehenden Teilen der Immobilie können vermieden werden
- Das Projekt zur Optimierung der Parkplatzverhältnisse kann im Rahmen der Gesamtsanierung ohne Mehrkosten infolge von Bauschäden abgeschlossen werden.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Im Jahr 2010 reichte die Stiftung Giuvaulta beim AVS ein Gesuch zur Prüfung und Genehmigung sowie Zusicherung eines kantonalen Baubeitrages für die Sanierung des Hauptgebäudes, der Wohngruppen des Leiterhauses ein (Phase I). Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 35 vom 11. Januar 2011 das bestehende und vom HBA entsprechend dem Richtprogramm strukturierte Raumprogramm für die Sanierung des Hauptgebäudes, der Wohngruppen und dem Leiterhaus des Giuvaulta im Sinne der Prüfungsphase I genehmigt und unter der Voraussetzung der Genehmigung des Vorprojektes (Phase II) einen Kantonsbeitrag von 80% der anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt. In der Folge hat die Stiftung Giuvaulta einen Generalplaner-Wettbewerb im offenen Verfahren nach GATT/WTO zur Erlangung von Planerleistungen ausgeschrieben und durchgeführt. Mit Schreiben vom 18. Januar 2013 an das AVS und Nachtrag vom 15. Februar 2013 reichte die Stiftung Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, Rothenbrunnen, das Gesuch Phase II zur Prüfung und Genehmigung sowie Zusicherung eines kantonalen Baubeitrages für die Sanierung des Hauptgebäudes, der Wohngruppen und des Leiterhauses ein. Seit diesem Zeitpunkt liegen sämtliche Grundlagen für einen Regierungsantrag zur Genehmigung der Phase II vor.

Laut Stellungnahme des Zentrums für Sonderpädagogik Giuvaulta erachtet dieses es als zwingend, die bereits seit vielen Jahren notwendige Sanierung ohne weitere Verzögerungen an die Hand zu nehmen. Seit dem Regierungsbeschluss (RB) vom 11. Januar 2011 sind die Vorbereitungsarbeiten soweit fortgeschritten, dass nach der noch zu erfolgenden Genehmigung der Phase II der umgehende Baubeginn erfolgen kann. Gemäss erwähntem RB sah der Terminplan den Baubeginn auf Frühjahr 2012 als realistisch vor.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die gesamten Kosten belaufen sich aufgrund der Kostenschätzung des Generalplaners auf rund 7.685 Mio. Fr. Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf insgesamt 7.3 Mio. Fr. für den Erwachsenenbereich und für den Bereich Kinder und Jugendliche. Auf den Erwachsenenbereich entfallen 2.19 Mio. Fr. (Anteil von 30 %) und auf den Bereich Kinder und Jugendliche 5.11 Mio. Fr. (Anteil von 70 %). Dies ergibt bei einem Beitragssatz von 80% einen voraussichtlichen Baubeitrag von insgesamt 5.84 Mio. Fr. (Erwachsenenbereich: 1.75 Mio. Fr. / Bereich Kinder und Jugendliche: 4.09 Mio. Fr.).

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Die Mehraufwendungen waren aufgrund des Beschlusses der Regierung vom 11. Januar 2011 vorhersehbar. Nicht vorhersehbar waren jedoch der definitive Zeitpunkt der unter HRM2 neu

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

kreditrelevanten Beitragszusicherung sowie die Auswirkungen von HRM2 auf den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen. Deshalb wurde im erstmals unter HRM2 erstellten Budget 2013 auf eine ordentliche Budgetierung verzichtet. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass der finanzpolitische Richtwerte Nr. 2 in der Rechnung 2013 auch mit dem vorliegenden Nachtragskreditantrag eingehalten wird. Die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen betragen gemäss Budget 2013 190.4 Mio. Fr. Mit dem am 7. Juli 2013 beantragten Nachtragskredit betreffend die Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern und Kindergärten erhöhten sie sich auf 194.5 Mio. Fr. und mit dem vorliegenden Nachtragskreditantrag auf 200.3 Mio. Fr.

e) Kompensation

Eine Kompensation des Nachtragskredites wurde sowohl vom AVS als auch vom SOA geprüft. Sie ist im Umfang von 0.5 Mio. Fr. beim AVS möglich.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Bei einem Verzicht auf den Nachtragskredit erhöht sich der Kreditbedarf in einem Folgejahr entsprechend.

6101 Hochbauamt

6101.5620101 Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern und Kindergärten
RB Prot. Nr. 673 vom 9. Juli 2013

0.--

4'115'000.--

6101.5046901 Verwaltungszentrum Chur: Neubau Etappe 1 (VK vom 11.03.2012)

7'130'000.--

./ 4'115'000.--

Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichtes auf die Krediterhöhung

Das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) tritt am 1. August 2013 auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. Nach Art. 72 Schulgesetz sind zukünftig Regelschulpauschalen anstelle der bisherigen objektbezogenen Baubeiträge vorgesehen. Diese Pauschalen beinhalten auch einen Anteil für bauliche Investitionen (Botschaft Totalrevision Schulgesetz, Heft Nr. 6/2011-2012, Seite 688). Der Übergang von objektbezogenen Baubeiträgen zu pauschalen Subventionsbeiträgen pro Schüler ist im neuen Schulgesetz in den Artikeln 102 und 103 geregelt.

Bis zum 1. August 2013 ist für die Subventionierung von Schulbauten die Verordnung über die Subventionierung von Schul- und Schulsportanlagen (Schulbauverordnung; BR 421.300) massgebend. Die Regierung genehmigt das Raumprogramm und sichert den Kantonsbeitrag zu (Art. 6 Abs. 2 Schulbauverordnung). Beiträge werden nur zugesichert, wenn ein den Vorgaben entsprechendes Gesuch vor dem 1. April 2013 eingereicht wurde (Art. 13 Abs. 3 Schulbauverordnung).

Für die vor dem 31. Dezember 2012 rechtsverbindlich zugesicherten und nicht ausbezahlten Beiträge im Umfang von 3.1 Mio. Fr. wurden im Rahmen der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) Rückstellungen gebildet (Botschaft zur Staatsrechnung 2012, Seiten 54 und 391). Die Auszahlung dieser Investitionsbeiträge erfolgt zu Lasten der Rückstellungen. In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 sind neun Subventionsgesuche eingegangen, wovon zwei die gleiche Gemeinde betreffen. Die Gesuche von zwei Gemeinden wurden von der Regierung am 30. April 2013 abgelehnt, da die Bedingungen für die Beitragszusicherung nicht erfüllt waren. Eine dieser Gemeinden hat gegen diesen Beschluss beim Ver-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK		Nachtragskredite
		Fr.	Fr.	Fr.

waltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben
Das Verfahren ist hängig (Stand 9. Juli 2013).

Nach Bewilligung des Nachtragskredites durch die Geschäftsprüfungskommission wird die Regierung das Raumprogramm der sechs übrigen Gesuche genehmigen und den Gemeinden den Kantonsbeitrag zusichern.

b) zeitliche Dringlichkeit

Im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes wird auch der Systemwechsel der baulichen Subventionierung von Schulbauten vollzogen. Die fristgerecht eingereichten Gesuche, welche auch inhaltlich den Vorgaben entsprechen, müssen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die sechs vom Hochbauamt geprüften Gesuche umfassen Anlagekosten von insgesamt 40 Mio. Fr., von denen gemäss Schulbauverordnung 17.5 Mio. Fr. anrechenbar sind. An diese anrechenbaren Kosten leistet der Kanton einen von der Finanzkraft der Gemeinde abhängigen Beitrag zwischen 10 und 40%. Daraus ergeben sich für die sechs Gesuche Baubeiträge von insgesamt 4.1 Mio. Fr.

Objekt / Trägerschaft	Kosten		FKG	Subvent.-satz in %	Baubeitrag
	Anlagekosten	anrechenbar			
Landquart: SH Igis, Erweiterung / Sanierung PS + KG	9'880'000	5'983'400	3	25.0	1'495'900
Scuol: Erweiterung und Umbau Schulhaus Quader	4'918'600	2'520'600	3	25.0	630'000
Sagogn: Sanierung und Erweiterung SH+KG	3'440'000	1'734'200	3	25.0	433'500
Lostallo: Erweiterung Ersatzneubau und Sanierung	6'851'000	5'012'000	3	25.0	1'253'000
Laax: Erweiterung Schulhaus Grava	3'500'000	1'121'700	1	10.0	112'200
Zemez: Erweiterung Schulhaus	11'414'450	1'082'800	2	17.5	189'500
Total	40'004'050	17'454'700			4'114'100

d) Unvorhersehbarkeit

Zum Zeitpunkt der Budgetierung war es nicht möglich, den Kreditbedarf festzulegen, da nicht bekannt war, wie viele Gemeinden im Rahmen der Übergangsfrist noch Projekte zur altrechtlichen Subventionierung einreichen.

e) Kompensation

Aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde im Jahr 2012, auf die das Verwaltungsgericht nicht eingetreten ist, verzögert sich der Neubau der Etappe 1 des Verwaltungszentrum Chur (Projekt „sinergia“), weshalb die Verpflichtungskredittranche 2013 nicht ausgeschöpft wird. Diese Ausgaben fallen später an. Für die Berechnung der für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen werden die Ausgaben für das Projekt sinergia nicht berücksichtigt. Die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen betragen gemäss Budget 2013 190.4 Mio. Fr. Mit diesem Nachtragskreditantrag erhöhen sie sich auf 194.5 Mio. Fr. Der Richtwert von 200 Mio. Fr. wird eingehalten.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre

Aufgrund des neuen Schulgesetzes besteht kein Kreditbedarf mehr für objektbezogene Beitragszusicherungen. Die Beitragszusicherungen verfallen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zusicherung mit dem Bau begonnen wird. Für die per Ende 2013 nicht ausbezahlten Beiträge werden zu Lasten des Kredites 2013 Rückstellungen gebildet.

Total 2. Serie

9'440'000.--

Chur, 10. September 2013

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**